

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 15. Januar 2020

45.

Stadtspital Triemli, Bettenhaus mit Energie-Medienzentrale-Gesamtgelände, Wertberichtigung (ausserplanmässige Abschreibung)

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Das Stadtspital Triemli (STZ) weist ein überdurchschnittlich gutes operatives Ergebnis auf. Dennoch kann das STZ seine aktuellen Anlagekosten nicht tragen. Der Grund dafür liegt darin, dass der Buchwert vom Bettenhaus mit EMG aufgrund der rechtlichen und politischen Veränderungen der Spitallandschaft in den letzten Jahren deutlich zu hoch ist. Es liegt diesbezüglich eine dauernde Wertminderung vor, weshalb mit vorliegendem Beschluss eine Wertberichtigung (ausserplanmässige Abschreibung) gemäss § 132 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) auf das Bettenhaus mit Energie-Medienzentrale-Gesamtgelände (EMG) in Höhe von 175 686 000 Franken vorzunehmen ist, rückwirkend per 1. Januar 2019.

2. Ausgangslage

2.1 Hohe Anlagenutzungskosten des STZ

Das STZ hat in der Vergangenheit ein nachhaltig gutes operatives Ergebnis im Branchenvergleich der öffentlichen Spitäler erzielt (EBITDA-Marge von 7,7 Prozent, beziehungsweise 8,4 Prozent im 2017 und 2018 gegenüber etwa 5,5 Prozent bei öffentlichen Spitälern). Der Businessplan des STZ für die Jahre 2019–2025 zeigt auf, dass das STZ, trotz im Branchenvergleich überdurchschnittlich gutem operativen Ergebnis, die hohen Anlagenutzungskosten nicht tragen kann und daher auch in den kommenden Jahren trotz guter Entwicklung kein positives Ergebnis erzielen wird.

Der grösste Anteil der Anlagenutzungskosten sind die Abschreibungen. Im Vergleich zum Durchschnittswert in der Branche sind die Abschreibungen des STZ bereits heute seit der Inbetriebnahme des Bettenhauses und des EMG im 2016 signifikant höher (Anlagenutzungskosten von 13,5 Prozent gegenüber dem Schnitt der Zürcher Spitäler von 10,6 Prozent). Mit der geplanten Instandhaltung des Turms, 2. Etappe (InTu2), und der Teilinstandsetzung des Turms, 3. Etappe (InTu3, Verlegung der Frauen- und Geburtsklinik), werden sich die Abschreibungen weiter erhöhen. Diese Bauprojekte sind zwingend notwendig, damit das Angebot am Standort Triemli aufrechterhalten werden kann. Die daraus resultierenden hohen Anlagenutzungskosten werden das Gesamtergebnis massgeblich belasten, sind aber im aktuellen Businessplan vorgesehen.

Die Gesamtplanung der Spitalgebäude mit einer abgestimmten Nutzung der Gebäude Bettenhaus, Turm und Behandlungstrakt geht ins Jahr 1994 zurück. Der Objektkredit für das Bettenhaus in der Höhe von 290 Millionen Franken ist mit der Volksabstimmung am 25. November 2007 bewilligt worden. Baubeginn war im Jahr 2010. Per 1. Januar 2012 trat dann das neue Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG, LS 813.20) in Kraft und die Spitalimmobilien (bestehende, jene im Bau und jene in Projektierung) sind in den Buchungskreis des STZ übertragen worden (s. STRB Nr. 1529/2012). Damit ging auch die Verantwortung für die Refinanzierung der Investitionen auf das STZ über. Mit Bekanntwerden der Berechnungsfaktoren, die den künftigen Fallpauschalen zugrunde liegen, wurde offensichtlich, dass das STZ seine künftigen Anlagenutzungskosten nicht wird tragen können.

Nach einer über zehnjährigen Projekt- und Bauzeit, in der sich die Nutzungsanforderungen stark verändert haben, wurde das Bettenhaus im Frühjahr 2016 in Betrieb genommen. Im Rechnungsabschluss 2016 haben sich die Konsequenzen aus den hohen Herstellungskosten des Bettenhauses mit EMG erstmals deutlich gezeigt.

Für den Bau des EMG ist mit STRB Nr. 1119/2009 ein zusätzlicher Kredit von 115 Millionen Franken als gebundene Ausgabe bewilligt worden; davon 78 Millionen Franken für den Bau und 37 Millionen Franken für die technische Infrastruktur der Energiezentrale. Da das EMG sowohl die Energieerzeugung und die Energieverteilung als auch die notwendige Ver- und Entsorgung des Gesamtareals des STZ gewährleistet, stellt es eine unabdingbare Funktionalität der Grundinfrastruktur sicher.

Die beiden Objekte Bettenhaus und EMG werden in der Buchhaltung zu Buchwerten geführt, d.h., die zuordenbaren Kosten werden erfasst, aktiviert und abgeschrieben. Per 1. Januar 2019 beläuft sich der Buchwert für das Bettenhaus sowie für das EMG auf rund 346 Millionen Franken. Die daraus resultierenden Abschreibungen, die ab Inbetriebnahme im März 2016 wirksam wurden, würden sich für 2019 auf rund 16,8 Millionen Franken belaufen.

2.2 Entwicklungen im Spitalbereich

Seit der Planung des Bettenhauses haben sich die Rahmenbedingung für Spitäler wesentlich verändert und der wirtschaftliche Druck auf die Spitäler hat sich insbesondere in den letzten zwei Jahren massiv verstärkt.

Der medizinische Fortschritt verändert konstant die Behandlungsweisen und Behandlungsabläufe. Das hat zu einer zunehmenden Verschiebung von stationär erbrachten Leistungen (Patientin oder Patient bleibt über Nacht) hin zu ambulant erbrachten Leistungen (Patientin oder Patient geht am selben Tag nach Behandlung/Eingriff nach Hause) geführt. Diese Entwicklung wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GD) zusätzlich und weiterhin forciert. Dazu hat die GD Anfang 2019 informiert und eine aktualisierte Liste der ambulant durchzuführenden Untersuchungen und Behandlungen publiziert. Bei der Planung des Bettenhauses war diese drastische Entwicklung noch nicht absehbar, zugrunde lag eine Konzeption für stationäre Behandlungen, dem entsprechend fielen die Erstellungskosten aus. Das Bettenhaus war für 550 Betten geplant worden. Aktuell sind rund 400 Betten in Betrieb. Die restliche Fläche muss anders genutzt werden als ursprünglich geplant. Das hat zur Folge, dass deutlich weniger Umsatz erzielt werden kann. Der bundesrätliche Eingriff in die Tarmed-Tarifstruktur per 1. Januar 2018 hat diesen Umstand noch zusätzlich verstärkt. Für das STZ hat der Tarmed-Eingriff zur Folge, dass die Einnahmen aus dem ambulanten Bereich noch weniger kostendeckend sind.

Die GD arbeitet aktuell an der neuen Spitalplanung, die per 1. Januar 2023 umgesetzt wird. Unter anderem wird das Kriterium Wirtschaftlichkeit ein zentraler Faktor bei der Leistungsvergabe sein. Die Datengrundlagen und die eigentlichen Kennzahlen, die die GD als Kriterien für die Vergabe der Listenplätze und der Leistungsaufträge heranziehen wird, sind aber bis dato nicht öffentlich bekannt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Spitalliste 2023 auf die dann zur Verfügung stehenden aktuellsten Daten abstützen wird. Das bedeutet, dass bereits die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 im Fokus stehen werden. Die GD verlangt von allen Spitälern einen Abschluss nach Swiss GAAP FER. Das STZ macht diesen Abschluss erstmals für das Jahr 2019, weshalb die Vornahme einer Wertberichtigung bereits für dieses Jahr unabdingbar ist (vgl. unten Ziffer 4).

2.3 Fazit

Es zeigt sich seit Abschreibungsbeginn im März 2016, d.h. ab Inbetriebnahme des neuen Bettenhauses mit EMG, dass die hohen Abschreibungskosten, die sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten ableiten, für das STZ nicht tragbar sind und auch künftig aufgrund der vorstehend beschriebenen Entwicklungen im Spitalbereich nicht tragbar sein werden. Das hat auch die Finanzkontrolle (ZFK) festgestellt. Im Revisionsbericht zur Jahresrechnung 2017 hat sie ausdrücklich empfohlen, den Wertansatz des Verwaltungsvermögens zu überprüfen. Im Bericht wurde festgehalten, dass die Werthaltigkeit des Verwaltungsvermögens vom nachhaltigen Erfolg des STZ (Ertragswert; EBITDAR) abhängig ist. Im Revisionsbericht zur Jahresrechnung 2018 hat die ZFK sodann einen entsprechenden Handlungsbedarf aufgezeigt: Der Wertansatz des Verwaltungsvermögens (Immobilien) soll überprüft werden.

3. Bewertung und Ergebnis

Aufgrund der Veränderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für das STZ und der damit einhergehenden Veränderung der Nutzung ist eine dauernde Wertverminderung des Verwaltungsvermögens eingetreten. Der Empfehlung der ZFK folgend, wurde daher im Sommer 2019 eine Bewertung der Liegenschaften durch einen unabhängigen externen Immobilienbewerter durchgeführt. Das Ziel war, die vorhandene Wertminderung zu beziffern. Die Bewertung musste im Einklang mit geltendem Recht und den Richtlinien von IVSC (International Valuation Standards Council), SVS (Swiss Valuation Standard) und RICS (Royal Institution of Chartered Surveyors) vorgenommen werden. Die Bewertung und Einschätzung sollte die einzelnen Parameter wie Erträge, Kosten usw. berücksichtigen. Gegenstand der Bewertung waren alle 38 dem STZ gehörenden Gebäude auf der Parzelle Kat-Nr. WD8960 des STZ.

Für die Bewertung wurden zuerst sinnvolle Cluster gebildet. Nach einer Besichtigung vor Ort wurden die einzelnen Liegenschaften bewertet. Die Resultate wurden in einem Bewertungsbericht pro Liegenschafts-Cluster zusammengefasst.

Es wurden acht Cluster gebildet:

Cluster	Gebäude, Bezeichnung, Nutzung
1	Pavillon F, Betriebsnebengebäude
2	Spital Behandlungstrakt (mit Rettungsdienstzufahrt)
3	Turm (ab 2. OG)
4	Bettenhaus (mit Unterniveaugarage) und EMG
5	Personalhäuser A–C, Pavillon E
6	Pavillon D
7	Haus D
8	Frauenklinik (Maternité) und Anlieferung

Im Einklang mit dem SVS und den gesetzlichen Richtlinien, erfolgte die Bewertung der Liegenschaften und die Ermittlung der Wertminderung mit Hilfe einer dynamischen Ertragswertmethode. Gewählt wurde die Discounted Cashflow-Methode (DCF), da diese als einzige der anerkannten Bewertungsmethoden geeignet ist, die negativen Auswirkungen der Entwicklungen im Spitalbereich auf die Buchwerte der vom STZ genutzten Immobilien adäquat abzubilden. Die zukünftige Liegenschaftsnutzung wird in allen Punkten differenziert und transparent dargestellt.

Mit der DCF-Methode kann eine Immobilie auf der Grundlage eines weit in die Zukunft reichenden Zahlungsstroms bewertet werden. Der Ansatz berücksichtigt dafür, wenn immer möglich, alle künftigen Ein- und Auszahlungen. Für die Bewertung relevant ist der jährlich ermittelte

Free Cashflow. Das heisst, der Marktwert (entspricht dem Verkehrswert, nachfolgend Verkehrswert genannt) wird aus der Summe der künftig anfallenden und diskontierten (abgezinsten) Nettocashflows (Zahlungsströmen), basierend auf dem Businessplan, abgeleitet.

Die Bewertungen der Spitalliegenschaften und die Herleitung von «Marktwerten» basieren auf einer Fortführung der jeweiligen Spitalbetriebe an den beiden Standorten Waid und Triemli und den entsprechend überhaupt erzielbaren Umsatzmieten. Die Umsatzmieten wurden anhand von Benchmarks ähnlicher Nutzungen (u.a. Büro, Lager, Gewerbe, Wohnen) und mit einem jeweiligen Ausbauseinschlag eingeschätzt. Die Zuweisung der Umsatzmieten auf die einzelnen Liegenschafts-Cluster erfolgte anhand des von der Spitalleitung zur Verfügung gestellten Flächengerüsts/der Planangaben und der eingeschätzten Flächenqualitäten/Nutzungen (Büro, Wohnen, Gewerbe, Lager, Nebenflächen, Verkehrsflächen). Bei der Einschätzung der Betriebskosten (BK), der Instandhaltungskosten (IH) und der längerfristigen Instandsetzungskosten (IS) wurden Benchmarks vergleichbarer Spitalliegenschaften herangezogen.

Zur Validierung der Ergebnisse wurde durch einen zweiten unabhängigen Immobilienbewerter die Methodik, die Annahmen sowie die Herleitung des Werts überprüft. Die Ergebnisse wurden bestätigt.

Die über alle Anlagen erfolgte Bewertung hat ergeben, dass insbesondere der ermittelte Verkehrswert des Bettenhauses mit EMG (Cluster 4) deutlich tiefer ist als der aktuelle Buchwert (s. nachstehende Tabelle). Mit anderen Worten zeigt der ermittelte Verkehrswert die aufgrund der Entwicklungen im Spitalbereich (vgl. Kapitel 2.2) eingetretene und fortdauernde Wertminderung der Immobilie auf.

STZ	Bettenhaus mit EMG (Cluster 4)
Beträge in Millionen Franken	
Anschaffungs- und Herstellungskosten	385,9
Buchwert per 1.1.2019	346,0
Ermittelter Verkehrswert per 1.1.2019	170,3
Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert (gerundet)	175,7

Die städtische Schätzungskommission hat die eingeholte Bewertung und die eingeholte Zweitmeinung plausibilisiert. Sie kommt im Bericht vom 4. Dezember 2019 zum Schluss, dass die durch das STZ vorgenommene Bewertung und die zur Validierung eingeholte Zweitmeinung plausibel sind.

4. Wertberichtigung (ausserplanmässige Abschreibung)

Gemäss § 132 Abs. 2 GG ist der bilanzierte Wert zu berichtigen, wenn auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertverminderung absehbar ist. § 28 Abs. 1 der Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) präzisiert, dass das Verwaltungsvermögen jährlich auf dauernde Wertverminderung zu prüfen ist. Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertverminderung eingetreten, wird deren bilanzierter Wert ausserplanmässig abgeschrieben oder berichtigt (§ 28 Abs. 2 VGG). Liegt eine dauernde Wertverminderung im Sinne des Gemeindegesetzes vor, ist die Vornahme einer Berichtigung nicht nur möglich, sondern notwendig (vgl. Andreas Bergmann/Christoph Schuler, Kommentar GG, § 132 Rz. 9). Diese Regelung dient dem vom Gemeindegesetz verfolgten Ziel, «die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse abzubilden» (a.a.O., Rz. 3).

Im Gegensatz zum Finanzvermögen, das die jederzeit veräusserbaren Vermögenswerte eines Gemeinwesens umfasst, sind dem Verwaltungsvermögen alle jene Vermögenswerte zugeord-

net, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllungen dienen (§ 121 Abs. 4 GG). Das Verwaltungsvermögen dient dabei nicht einfach allgemein der Erfüllung irgendeiner beliebigen öffentlichen Aufgabe, sondern jeder einzelne Vermögenswert dient stets der Erfüllung einer ganz bestimmten öffentlichen Aufgabe (vgl. dazu Tobias Jaag, Gemeingebrauch und Sondernutzung öffentlicher Sachen, ZBI 93/1992, S. 145 ff). So handelt es sich bei Verwaltungsvermögen etwa um unterschiedlichen Zwecken dienende Sachen im Gemeingebrauch (z.B. Strassen, Plätze, Fussgängerunterführungen) oder um unterschiedlichen Zwecken dienende öffentliche Sachen im Anstaltsgebrauch (z.B. Schulhäuser, Schwimmbäder, Spitäler, Abwasserreinigungsanlagen). Welchem bestimmten Zweck das Verwaltungsvermögen oder die öffentliche Sache dient, leitet sich aus der entsprechenden Widmung her (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 2229).

Die vorliegenden Vermögenswerte sind spezifisch der Spitalnutzung gewidmet. Wenn es um die Frage der Wertminderung geht, ist daher deren Vorliegen und deren Grösse aufgrund dieser spezifischen Zweckbestimmung zu beurteilen. Es kann augenscheinlich nicht auf die gleichen Voraussetzungen abgestellt werden, wie wenn es sich beim betroffenen Vermögenswert um eine Strasse oder ein Schulhaus handeln würde. Im Gegensatz zu letzteren wird das Spital nämlich nicht bedingungslos durch Steuergelder finanziert, sondern durch Fallkostenpauschalen. Das STZ muss bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe darüber hinaus bestimmte Leistungsziele nach Vorgaben des Kantons erfüllen. Als Spital untersteht das STZ etwa rechtlichen Regelungen, die es ausdrücklich zu einer wirtschaftlichen Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichten (vgl. vorne Ziff. 2.2). Demgemäss führen auch politisch und rechtlich neue Rahmenbedingungen, die die Wirtschaftlichkeit und damit die Aufgabenerfüllung dauerhaft negativ beeinflussen, zu einer dauerhaften Wertminderung des Verwaltungsvermögens.

Das STZ macht für das Jahr 2019 erstmals einen Abschluss nach Swiss GAAP FER. Dieser Abschluss ist für den Erhalt des Spitalistenplatzes unabdingbar (vgl. «Anhang zu den Zürcher Spitalisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie: Generelle Anforderungen (Version 2019.1; gültig ab 1. August 2019)», Punkt 50). Swiss GAAP FER ist der Branchenstandard, den auch H+ Die Spitäler der Schweiz seinen Verbandsmitgliedern empfiehlt. Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER strebt an, dass jede Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View) wiedergibt. Ebenso stellte die Stadt Zürich die Rechnungslegung für das Jahr 2019 auf die neue Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 um. Auch diese Rechnungslegung strebt an, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Das STZ ist als städtische Dienstabteilung in der Ausnahmesituation, eine Rechnungslegung neu nach beiden Rechnungslegungsstandards vornehmen zu müssen, also einerseits nach HRM2 und andererseits nach Swiss GAAP FER. Beide Rechnungslegungsnormen verlangen dabei die Vornahme von Wertberichtigungen, wenn dauerhafte Wertminderungen vorliegen.

Die Werthaltigkeit des betroffenen Verwaltungsvermögens ist von der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit des STZ abhängig. Diese Abhängigkeit zeigt sich nicht zuletzt darin, dass jede Reduktion der Spitalnutzung der Immobilien (etwa aufgrund des Verlust eines zentralen Leistungsauftrags) eine entsprechende wertmindernde Nutzungsänderung zur Folge hätte. Der Neubewertung der Liegenschaften des STZ, die zum Verwaltungsvermögen gehören, muss infolgedessen eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zu Grunde gelegt werden, die zu einer Abbildung der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse führt (DCF-Methode, vgl. Ziffer 3). Die

vorgenommene Neubewertung hat eindeutig ergeben, dass die Buchwerte der Immobilien gegenüber den aufgrund der heutigen Nutzung errechneten, tatsächlichen Werten (Verkehrswerten) signifikant höher, beziehungsweise viel zu hoch sind.

Mit den unter Ziffer 2.2. aufgeführten massiven Veränderungen im Spitalbereich und deren Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit steht eindeutig fest, dass es für das STZ unmöglich ist, heute und auch künftig den sich aus den Anschaffungskosten des Bettenhauses mit EMG ergebenden Buchwert und die daraus resultierenden Anlagenutzungskosten zu tragen. Dadurch ist der Spitalbetrieb zumindest teilweise mittel- und langfristig gefährdet, was zu einem Abbau der Spitalleistungen führen könnte, was wiederum eine weitere Wertminderung zur Folge hätte. Demgemäss liegt eine dauernde Wertverminderung auf einer Position des Verwaltungsvermögens vor. Der bilanzierte Wert muss deshalb auf den Wert reduziert werden, der absehbar demjenigen Wert entspricht, den das STZ unter den heutigen Rahmenbedingungen nachhaltig erwirtschaften kann. Dieser Wert entspricht dem mit der Neubewertung ermittelten Verkehrswert.

Die Voraussetzungen von § 132 Abs. 2 GG (Absehbarkeit einer dauernden Wertminderung) sind somit erfüllt, weshalb eine Wertberichtigung vorzunehmen ist. Die Wertberichtigung muss aufgrund der Vorgabe in § 28 Abs. 2 VGG (jährliche Überprüfung) sowie aufgrund des Grundsatzes der Bilanzwahrheit bereits für das Jahr 2019 vorgenommen werden. Mit vorliegendem Beschluss wird die Wertberichtigung für das Bettenhaus mit EMG in der Höhe von 175,7 Millionen Franken vorgenommen und die finanzbuchhalterische Korrektur umgesetzt.

5. Umsetzung und finanzielle Auswirkungen

Die Wertberichtigung wird als ausserplanmässige Abschreibung per 1. Januar 2019 vorgenommen. Der Buchwert (bilanzierte Wert) der Position «Bettenhaus und EMG» reduziert sich damit von 345 982 645 Franken um 175 686 000 Franken auf neu 170 297 645 Franken. Entsprechend führt das zu einer Belastung im Rechnungsjahr 2019. In den Folgejahren führt das hingegen zu einer Entlastung. Die jährlichen Abschreibungen auf das Bettenhaus mit EMG sinken um etwa 7,6 Millionen Franken.

Die Wertberichtigung stellt keinen Mehraufwand und somit keine Ausgabe dar, sondern führt zu einer Verschiebung eines Teils der gesamten Abschreibungen auf der Zeitachse. Das STZ hat über die finanziellen Auswirkungen der Wertberichtigung in der Jahresrechnung 2019 sowie im Tertialbericht I/2020 Bericht zu erstatten und den Finanz- und Aufgabenplan entsprechend anzupassen.

6. Zuständigkeit

Gemäss § 48 Abs. 3 GG und Art. 49 der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) besorgt der Gemeindevorstand alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung sie keinem anderen Organ zuweist. Die Vornahme einer Wertberichtigung ist gemäss den genannten Gesetzen keinem anderen Organ zugeteilt. Somit ist der Stadtrat für die Vornahme der Wertberichtigung zuständig. Die Wertberichtigung muss gemäss § 132 GG vorgenommen werden und ist in der Rechnung 2019 abzubilden.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Finanzdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der bilanzierte Wert der Position «Bettenhaus und EMG» wird per 1. Januar 2019 von Fr. 345 982 645.– um Fr. 175 686 000.– auf Fr. 170 297 645.– reduziert.
2. Die Wertberichtigung ist wie folgt zu verbuchen: Konto (3035) 3301 40 001, Ausserplanmässige Abschreibungen Hochbauten VV. Die Wertberichtigung geht zu 90 Prozent zulasten der Produktegruppe 1 (Stationäre Versorgung) und zu 10 Prozent zulasten der Produktegruppe 2 (Ambulante Versorgung) des Stadtspitals Triemli (Institution 3035). Die genaue Zuteilung der Kosten hängt vom Kostenrechnungs-Abschluss ab; dabei werden die Anlagenutzungskosten verursachungsgerecht gemäss den Branchenvorgaben REKOLE® den beiden Produktegruppen zugeordnet.
3. Das Stadtspital Triemli wird beauftragt, über die finanziellen Auswirkungen in der Jahresrechnung 2019 sowie im Tertialbericht I/2020 Bericht zu erstatten und den Finanz- und Aufgabenplan anzupassen.
4. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz- sowie des Gesundheits- und Umweltdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Finanzverwaltung und das Stadtspital Triemli.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti